

11.3.2022

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 16.3.2022

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, SPD, Grünen, FDP und den Abgeordneten des
SSW

zu Drucksache 19/3220 "Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz"

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz vom
11. August 2021 (LT-Drs. 19/3220) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird § 46 Absatz 2 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Unbeschadet der Regelung des § 50 ist die Entgegennahme von
Geldspenden für private oder politische Zwecke unzulässig.“

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a. § 47 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem
Präsidenten alle den Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre vor seiner
ersten Mitgliedschaft im Landtag betreffenden regelmäßigen Tätigkeiten
schriftlich anzuzeigen.“

- b. § 47 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Tätigkeiten“ werden die Wörter „als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder“ eingefügt.

c. § 47 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Tätigkeiten“ werden die Wörter „als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder“ eingefügt.

Begründung:

Zu 1.

Der bisherige Wortlaut „Die Entgegennahme von Geldspenden ist unzulässig.“ erlaubt Fallgestaltungen, welche zur Unzulässigkeit der Tätigkeit von Abgeordneten für einen gemeinnützigen Zweck führen können. Dies entspricht jedoch nicht dem Regelungszweck.

Darüber hinaus ist im ursprünglichen Gesetzesentwurf das Verhältnis zur Regelung des § 50 AbgG SH n.F. unklar, der Geld- und Sachspenden unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Die Neuformulierung schafft hier Klarheit.

Zu 2.

a. Die bislang ohne Zeitbeschränkung formulierten Angaben über Tätigkeiten aus der Zeit vor Antritt des Mandats sind für die Offenlegung von möglichen Interessenkonflikten nur dann erforderlich, wenn die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Nachwirkung besteht. Diese Möglichkeit bzw. die Wahrscheinlichkeit sinkt jedoch mit größerem zeitlichem Abstand. Hier wird aus Gründen der Praktikabilität und der Verhältnismäßigkeit eine zeitliche Grenze eingezogen.

b. Die (unentgeltliche) Tätigkeit als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer war bislang ungeregelt. Diese Lücke wird mit dem Änderungsvorschlag geschlossen.

c. Vgl. Begründung zu b.

Tobias Koch
und Fraktion

Serpil Midyatli
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW

